

Synopse Gesellschaftsvertrag

alt (08.12.2005)

neu (31.08.2010)

§ 1 Firma und Sitz

(1)	Der Name der Gesellschaft lautet: „Theater und Orchester Gesellschaft mit beschränkter Haftung Neubrandenburg/Neustrelitz“.	
(2)	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neustrelitz.	

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1)	Gegenstand der Gesellschaft ist das Betreiben eines Mehrsparten-theaters mit den Sparten Schauspiel, Musiktheater (Oper, Musical, Operette) und Konzertwesen zur Pflege des Theater- und Musiklebens in der Region und auf Landesebene. Dazu gehört auch die Veranstaltung von Aufführungen anderer Bühnen und Orchester. Das Theater wird durch die Neubrandenburger Philharmonie bespielt. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften be-rechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert wird.	Gegenstand der Gesellschaft ist das Betreiben eines Mehrsparten-theaters mit den Sparten Schauspiel, Musiktheater (Oper, Musical, Ope-rette), Konzertwesen und Tanz zur Pflege des Theater- und Musiklebens in der Region, auf Landesebene und darüber hinaus. Dazu ge-hört auch die Veranstaltung von Aufführungen anderer Bühnen und Orchester. Das Landestheater wird durch die Neubrandenburger Philharmonie bespielt. Gegenstand der Gesellschaft ist das Mehr-sparten-theater mit den zu sichernden Produktionsstandorten Neubrandenburg und Neustrelitz. Die Gesellschaft kann Holding-funktionen für andere Gesellschaften und Körperschaften aus dem Kulturbetrieb und die Verwaltung der darauf entfallenden Zuschüsse übernehmen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmit-telbar gefördert wird.
(2)	Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnüt-zige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
(3)	Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Dazu verweisen die Beteiligten auf die Urkunde der amtie-renden Notarin vom 13. 12. 1991, Urkundenrolle Nr. 3341/1991 - Theatervertrag -, die in Urschrift bei der Beurkundung vorlag. Der Inhalt der Urkunde ist den Beteiligten bekannt, da sie alle auch Be-	

	teiligte dieser Urkunde sind. Auf das erneute Vorlesen wurde verzichtet. Die Notarin hat die Beteiligten darüber belehrt, dass der Inhalt dieser Urkunde als Teil dieser Vereinbarung mit dem Abschluss dieses Vertrages für sie verbindlich wird.	
(4)	Die Mittel des Unternehmens dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.	
(5)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
(6)	Bei Auflösung der Kapitalgesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.	

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

(1)	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 255.645,94 (in Worten: Euro zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertfünfundvierzig, 94/100).	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 255.645,88 (in Worten: Euro zweihundertfünfundfünfzigtausendsechshundertfünfundvierzig, 88/100).																																																																														
(2)	Die Gesellschafter halten folgende Geschäftsanteile: <table> <tr><td>- Stadt Neubrandenburg</td><td>Euro</td><td>151.955,95</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td>- Stadt Neustrelitz</td><td>Euro</td><td>29.450,41</td></tr> <tr><td>- Stadt Burg Stargard</td><td>Euro</td><td>1.227,10</td></tr> </table>	- Stadt Neubrandenburg	Euro	151.955,95		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90	- Stadt Neustrelitz	Euro	29.450,41	- Stadt Burg Stargard	Euro	1.227,10	Die Gesellschafter halten folgende Geschäftsanteile: <table> <tr><td>- Stadt Neubrandenburg</td><td>Euro</td><td>151.955,95</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td></td><td>Euro</td><td>357,90</td></tr> <tr><td>- Stadt Neustrelitz</td><td>Euro</td><td>29.450,41</td></tr> </table>	- Stadt Neubrandenburg	Euro	151.955,95		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90		Euro	357,90	- Stadt Neustrelitz	Euro	29.450,41
- Stadt Neubrandenburg	Euro	151.955,95																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
- Stadt Neustrelitz	Euro	29.450,41																																																																														
- Stadt Burg Stargard	Euro	1.227,10																																																																														
- Stadt Neubrandenburg	Euro	151.955,95																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
	Euro	357,90																																																																														
- Stadt Neustrelitz	Euro	29.450,41																																																																														

	- Landkreis Mecklenburg-Strelitz Euro 37.988,99 - Landkreis Müritz Euro 10.992,78 - Stadt Mirow Euro 766,94 - Stadt Friedland Euro 818,07 - Stadt Wittstock Euro 1.227,10 - Stadt Penzlin Euro 562,42 - Stadt Malchow Euro 409,03 - Stadt Wesenberg Euro 357,90 - Stadt Waren Euro 5.112,92 - Gemeinde Userin Euro 255,65 - Gem. Feldberger Seenlandschaft Euro 2.556,46 - Gemeinde Wustrow Euro 766,94 - Stadt Woldegk Euro 1.022,58 - Stadt Gransee Euro 357,90 - Stadt Ueckermünde Euro 869,20 - Landkreis Demmin Euro 1.789,52 - Landkreis Uecker-Randow Euro 1.789,52 - Stadt Röbel Euro 357,90 - Kay Zobel Euro 357,90 - Theater und Orchester GmbH Euro 357,90 - Neubrandenburg / Neustrelitz Euro 357,90 - Neubrandenburg / Neustrelitz Euro 357,90	- Landkreis Mecklenburg-Strelitz Euro 45.760,63 - Landkreis Müritz Euro 17.435,05 - Landkreis Uecker-Randow Euro 2.658,72 - Landkreis Demmin Euro 1.789,52 - Stadt Wittstock Euro 1.227,10 - Stadt Gransee Euro 357,90 - Kay Zobel Euro 357,90 - Theater und Orchester GmbH Euro 357,90 - Neubrandenburg / Neustrelitz Euro 357,90 - Neubrandenburg / Neustrelitz Euro 357,90
(3)	Die Stammeinlagen sind jeweils in voller Höhe zu leisten.	
(4)	Weitere Gesellschafter können in die Gesellschaft eintreten. Über Beitrittsgesuche entscheidet die Gesellschafterversammlung.	

§ 4 Geschäftsjahr

(1)	Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.	
(2)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.	
--	--

§ 6 Geschäftsführung

(1)	Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.	
(2)	Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB vom Aufsichtsrat erteilt werden.	

§ 7 Wirtschaftsplan

(1)	Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Diesem wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern sinngemäß zugrunde zu legen.	
(2)	Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er noch vor Beginn des Geschäftsjahres sowohl durch den Aufsichtsrat als auch die Gesellschafterversammlung gebilligt bzw. festgestellt werden kann.	Der Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat spätestens bis zum 30. 09. des Vorjahres vorzulegen, so dass er noch vor Beginn des Geschäftsjahres sowohl durch den Aufsichtsrat als auch die Gesellschafterversammlung gebilligt bzw. festgestellt werden kann.

§ 8 Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung

(1)	Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss gemäß § 264 HGB und einen Lagebericht aufzustellen. Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen.	Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss gemäß § 264 HGB und einen Lagebericht aufzustellen. Auf die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen.
(2)	Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Hierzu wird der Geschäftsführer den Jahresabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich vorlegen. Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haus-	Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Hierzu wird der Geschäftsführer den Jahresabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich vorlegen. Auf die Prüfung und Offenlegung finden die Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der

	haltsgrundsatzgesetzes sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.	jeweils gültigen Fassung Anwendung. Den Gesellschaftern sind die Rechte nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt. Die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sind auch der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde eingeräumt.
(3)	Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach deren Aufstellung dem Aufsichtsrat zugleich mit dem Vorschlag, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Jahresergebnisses macht, vorzulegen. Der Vorschlag hat die Gewinnverteilung an die Gesellschafter, die Einstellung in Gewinnrücklagen, den Gewinnvortrag und den Bilanzgewinn bzw. die Behandlung eines Jahresfehlbetrages zu enthalten.	
(4)	Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht nach Zugang der Vorlagen nach Abs. 3 innerhalb eines Monats dem Geschäftsführer zuzuleiten und über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung zu berichten.	
(5)	Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung sowie den Abschlussbericht unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter richtet sich nach § 42 a GmbH-Gesetz.	

§ 9 Auskunfts- und Einsichtsrechte

(1)	Die Gesellschafter können über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einschließlich der Aufsichtsratsunterlagen einsehen. Sie können eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen. Die Gesellschafter dürfen auf eigene Kosten Abschriften und Fotokopien fertigen.	
(2)	Die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen Prüfbehörden sind berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.	

§ 10 Offenlegung

(1)	Die Geschäftsführung hat nach Maßgabe der §§ 325 ff. des Handelsgesetzbuches den Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und den Lagebericht zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft einzureichen und die Einreichung im Bundesanzeiger (elektronische oder Druckversion) bekannt zu machen.	
(2)	Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind weiterhin in den Amtsblättern der Gesellschafter bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.	

§ 11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

(1)	Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Stadt Neubrandenburg erhält drei der neun Aufsichtsratsitze.	Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus neun Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile entsandt. Darüber hinaus wird durch Einräumung weiterer Sitze sicher gestellt, dass die Gesellschafter Stadt Neubrandenburg, Landkreis Mecklenburg-Strelitz, Landkreis Müritz, Landkreis Demmin, Landkreis Uecker-Randow und Stadt Neustrelitz mindestens einen Sitz im Aufsichtsrat haben. Einzelne Gesellschafter können ihre Geschäftsanteile zur gemeinsamen Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern zusammenfassen.
(2)	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Nach Ablauf einer Wahlperiode und Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder erfolgt die Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters durch den sich neu konstituierenden Aufsichtsrat. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung und die Leitung der Wahl erfolgen durch die Geschäftsführung.
(3)	Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Entsendung durch die Gesellschafter. Sie endet nach Ablauf der Wahlperiode für die	

	jeweiligen kommunalen Vertretungen der Gesellschafter mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder, spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mit gerechnet. Die Gesellschafter können durch Satzung ändernden Gesellschafterbeschluss für den gesamten Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit beschließen.	
(4)	Ein Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, jederzeit, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, ohne Angabe von Gründen sein Mandat niederzulegen. Die Niederlegung ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Die Gesellschafter können die von ihr bestellten Aufsichtsratsmitglieder ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen.	
(5)	Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt eine Neubestellung nur für die laufende Amtszeit. Die erneute Bestellung nach Ablauf dieser Amtszeit wird hierdurch nicht ausgeschlossen.	
(6)	Der Vorsitzende und der Stellvertreter können ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Ein Ausscheiden des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das Gleiche gilt beim Ausscheiden des Stellvertreters. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder legt sein Amt nieder, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von acht Wochen einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.	
(7)	Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Geschäftsführer können unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung verlangen. Die Einberufung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Tagesordnung. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden ist.	

(8)	Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreffen.	
(9)	Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen auf Verlangen des Aufsichtsrates teilnehmen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterzeichnet. Vertreter der Gesellschafter können an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.	Die Geschäftsführung kann an den Sitzungen auf Verlangen des Aufsichtsrates teilnehmen. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterzeichnet. Vertreter der Gesellschafter können mit beratender Stimme an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Ihnen sind auf Verlangen alle Unterlagen für die zur Behandlung anstehenden Themen wie für Mitglieder des Aufsichtsrates auszuhändigen. Ein Vertreter des Betriebsrates kann an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.
(10)	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere beratende Ausschüsse bestellen.	
(11)	Weitere Angelegenheiten der Arbeit des Aufsichtsrates regelt dessen Geschäftsordnung.	

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1)	Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft.	
(2)	Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterliegen: a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen, b) Erteilung und Widerruf von Prokuren, c) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, d) Der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Summe von über 2.500,00 Euro monatlich, e) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, die einen Wert in Höhe von Euro 60.000,00 übersteigen, f) zustimmungspflichtige Geschäftsvorfälle nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung g) Der Aufsichtsrat billigt den jährlichen Wirtschaftsplan, der den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Stellenplan sowie die mittelfristige Finanzplanung enthält, h) Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers, i) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, Lagebericht und den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.	Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterliegen: a) Erteilung und Widerruf von Prokuren, b) Genehmigung der Geschäftsordnung der Geschäftsführung, c) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Summe von über 2.500,00 Euro monatlich, d) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, die einen Wert in Höhe von Euro 60.000,00 übersteigen, e) weitere zustimmungspflichtige Geschäftsvorfälle nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung f) Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers. Der Aufsichtsrat billigt den jährlichen Wirtschaftsplan, der den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Stellenplan sowie die mittelfristige Finanzplanung enthält.

	Die §§ 170, 171 und 314 AktG gelten entsprechend.	Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, Lagebericht und den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns und fertigt einen Bericht darüber. Die §§ 170, 171 und 314 AktG gelten entsprechend.
(3)	Dem Aufsichtsrat ist der Spielplan rechtzeitig zur Kenntnisnahme und Erörterung vorzulegen.	

§ 13 Gesellschafterversammlung

(1)	Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.	
(2)	Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus wichtigem Grund eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zu verlangen.	
(3)	Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	
(4)	Jeder Geschäftsführer ist allein berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.	
(5)	Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Gesellschafter zustimmen.	
(6)	Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.	
(7)	Die Gesellschafterversammlung wird durch den anwesenden Gesellschafter mit der höchsten Stammeinlage geleitet.	Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder in dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter geleitet. Der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil stellt den Vorsitzenden, der mit dem zweitgrößten Anteil den Stellvertreter. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Gesellschafter.
(8)	Der/die Aufsichtsratsvorsitzende nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.	

(9)	Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann durch eine vom Land zu benennende Person an der Gesellschafterversammlung beratend teilnehmen.	
(10)	Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Weitere Vertreter der Gesellschafter können beratend an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.	

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über folgende Angelegenheiten: a) Feststellung des Jahresabschlusses b) alljährlich über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses c) Änderung des Gesellschaftsvertrages d) Änderung des Stammkapitals e) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern g) Vorgabe besonderer Prüfungsschwerpunkte für die jährlich durchzuführende Jahresabschlussprüfung, h) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten i) Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder über Teile von solchen j) Auflösung der Gesellschaft. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen erfolgen.	Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über folgende Angelegenheiten: a) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Ergebnisses bzw. Behandlung eines Jahresfehlbetrages b) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates , c) Änderung des Gesellschaftsvertrages, d) Änderung des Stammkapitals, e) Feststellung des Wirtschaftsplanes, f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Verlängerung, Aufhebung und Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen, g) Vorgabe besonderer Prüfungsschwerpunkte für die jährlich durchzuführende Jahresabschlussprüfung, h) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten, i) Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder über Teile von solchen, j) Auflösung der Gesellschaft. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen erfolgen, k) die Höhe der von den Gesellschaftern aufzubringenden Betriebskostenzuschüsse, nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesellschafter l) Grundsätze der Struktur, Organisation und personellen Ausstattung der Gesellschaft, ihrer Betriebsteile und Tochterunternehmen sowie der Arbeitsteilung und Zusammenarbeit zwischen den Teilen der Gesellschaft.
---	---

§ 15 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung

§ 15 Betriebskostenzuschüsse

(1)	wird § 16	Die Gesellschafter gewähren der Gesellschaft zum Zwecke der Erreichung des Gesellschaftszweckes einen jährlichen Betriebskostenzuschuss. Die Betriebskostenzuschüsse werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Vertretungen der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft gewährt. Die Aufstellung und Umsetzung der Spielpläne der Gesellschaft ist abhängig von der Höhe der gewährten Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter. Die Verteilung der Kostenlast erfolgt durch eine außerhalb dieser Satzung zu treffende Finanzierungsvereinbarung unter den Gesellschaftern, die zum 01. 01. 2011 wirksam wird.
(2)		Produktionsstandorte können sich mit gesondert abzuschließenden Finanzierungsverträgen im Rahmen einer Projektförderung an der Finanzierung der Gesellschaft beteiligen.

§ 16 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Beschlussfassung

(1)	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Gesellschafter anwesend ist.	Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen sind und 3/4 der Geschäftsanteile vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
(2)	Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, soweit nicht im Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.	Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Beschlüsse über die innere Ordnung des Aufsichtsrates bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Beschlüsse über Betriebskostenzuschüsse der Gesellschafter einer Mehrheit von neun Zehnteln der bestehenden Geschäftsanteile, soweit nicht im Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
(3)	Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	Jede fünfzig Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(4)	Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Die Stadt Neubrandenburg erhält ein Vetorecht in der Gesellschafterversammlung. Das Vetorecht kann nur	Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Die Stadt Neubrandenburg, die Stadt Neustrelitz, der Landkreis

	ausgeübt werden, wenn gleichzeitig ein alternativer Beschlussvorschlag eingebracht wird, über den erneut abzustimmen ist. Für den Fall der Ablehnung des Gegenvorschlages gelten beide Vorschläge als abgelehnt.	Mecklenburg-Strelitz, der Landkreis Müritz, der Landkreis Demmin, der Landkreis Uecker-Randow haben in der Gesellschafterversammlung ein Vetorecht. Dieses Vetorecht gilt ausschließlich bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu - Änderungen des Gesellschaftsvertrages - Feststellung des Wirtschaftsplanes - Höhe der von den Gesellschaftern aufzubringenden Betriebskostenzuschüssen. Das Vetorecht kann nur eingebracht werden, wenn gleichzeitig ein alternativer Beschlussvorschlag eingebracht wird. Für den Fall der Ablehnung des Gegenvorschlags gelten beide Vorschläge als abgelehnt.
(5)	Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Niederschrift soll Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen aller Anwesenden, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse und Abstimmungen sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge enthalten.	
(6)	Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Die Geschäftsführung übersendet den Gesellschaftern und dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden eine Abschrift der Niederschrift.	
(7)	Die Gesellschafter können innerhalb eines Monats nach Erhalt eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift verlangen. Die unwidersprochene und ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.	
(8)	Die Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach dem Erhalt der Niederschrift angefochten werden.	

§ 17 Kündigung durch Gesellschafter

(1)	Jeder Gesellschafter hat das Recht, mit einer Frist von zehn Monaten zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft	Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Frist von zehn Monaten zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres zu kündigen. Gesellschafter, die die Gesellschaft unter Beteiligung an öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verträ-
-----	--	---

		gen finanzieren, können die Gesellschaft erst mit dem Ablauf dieser Finanzierungsverträge unter Einhaltung einer Frist von zehn Monaten zum Ablauf dieser Verträge, kündigen. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft.
(2)	Kündigt ein Gesellschafter, so ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafter oder auf einen von diesen benannten Dritten zu übertragen. Das Abtretungsentgelt beschränkt sich auf die Rückerstattung des eingezahlten Kapitalanteils	Tritt ein Gesellschafter aus, so ist er verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf einen oder mehrere der verbleibenden Gesellschafter oder auf einen von diesen benannten Dritten zu übertragen. Das Abtretungsentgelt beschränkt sich auf die Rückerstattung des eingezahlten Kapitalanteils ohne Berücksichtigung von Rücklagen oder stillen Reserven.
(3)		Ändern sich im Rahmen einer Verwaltungsstrukturreform der öffentlich-rechtliche Status und die Aufgaben eines finanzierenden Gesellschafters hinsichtlich des Kulturbetriebs, steht ihm ein Sonderkündigungsrecht zu. Gesellschafter mit Sonderkündigungsrecht können unter Einhaltung einer Frist von zehn Monaten zum 31.12.2013 kündigen. Sollte ein finanzierender Gesellschafter vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, steht den anderen finanzierenden Gesellschaftern innerhalb von sechs Monaten zum Jahresende ein Sonderkündigungsrecht zu.

§ 18 Schiedsklausel

(1)	Alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter oder zwischen den Gesellschaftern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Dieses ist für Nichtigkeits-, Anfechtungs- und Auflösungsklagen jedoch nicht zuständig.	
(2)	Es gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Besondere Bestimmungen eines Schiedsvertrages werden in einer gesonderten Urkunde schriftlich niedergelegt.	

§ 19

Die Kosten dieses Vertrages der Handelsregisteranmeldung und Handelsregistereintragung sowie die für die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zur Höhe von 1.500,00 € zu Lasten der Gesellschaft	
--	--

